

Statuten

des Elternvereines an der HTBLA Wien 22

(Höhere Technische Bundeslehranstalt Wien 22)

§ 1 Name und Sitz des Elternvereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein an der HTBLA Wien 22“ und hat seinen Sitz in 1220 Wien, Donaustadtstraße 45.

§ 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Elternverein, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragene Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen
 - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
 - e) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
 - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern
 - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrer/innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten
2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 - a) parteipolitische Angelegenheiten
 - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
 - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Klassenvertreter/innen oder Vorstandsmitglieder können Eltern und Obsorgeberechtigte von Schüler/innen gewählt werden. Bei volljährigen Schüler/innen sind jene Personen wählbar, die zum Zeitpunkt des Volljährigwerdens erziehungsberechtigt waren. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden. Die Obsorge kann auch von anderen Personen wahrgenommen werden, erlischt aber mit der Erlangung der Volljährigkeit.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet – bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode
 - b) durch Austritt
 - c) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und
 - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
 - c) in den Elternausschuss gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) Den Vereinszweck zu fördern, und
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Elternvereines

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) von Obfrau/Obmann, im Falle deren Verhinderung durch ihre(n) Stellvertreter/in
- d) von den Rechnungsprüfern
- e) vom Schiedsgericht.

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist – außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse – ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassiererin/des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer
 - b) Wahl des Vorstandes (Obfrau/Obmann, deren Stellvertreter, Schriftführer/in, Kassiererin/Kassier und deren Stellvertreter), von zwei gleichwertigen Rechnungsprüfern/innen, sowie die Vertreter und Stellvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA).
 - c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden
 - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertretern. Es soll nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein. Typischerweise werden zwei Vertreter/innen in den Ausschuss gewählt.
3. Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertretern in schriftlicher Form gemäß den Statuten einberufen und geleitet.
4. Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
5. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist der Elternausschuss – bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters - nach Ablauf einer Wartezeit von 15 Minuten unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Die Obfrau/der Obmann
 - a) vertritt den Verein nach außen
 - b) besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind
 - c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines
 - d) ist einer der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss
2. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Im Falle seiner Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann mit Ausnahme von Punkt §11 1.d) durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und des/der Schriftführers/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.
5. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
6. Dem/der Kassier/in obliegt
 - a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden, usw.)
 - b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
7. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in und Kassier/in werden deren Stellvertreter/innen tätig.
8. Die Rechnungsprüfer haben
 - a) widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen
 - b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
 - c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
9. Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig das Amt des Obmannes, des Kassiers, des Schriftführers oder deren Stellvertreter bekleiden.

§ 12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt, usw.) an den Sitzungen des Elternvereines teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig oder gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

§ 14 Auflösung des Elternvereines

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.